

# Angaben zu Prüfungsleistungen in Modulhandbüchern – Chancen und Herausforderungen: Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten

## Workshop am 29. September 2017

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg



**UNI  
FREIBURG**

# Prüfungen im studienbegleitenden Prüfungssystem: Ausgangssituation



- Rechtliche Vorgaben für Prüfungen ergeben sich aus dem Landeshochschulgesetz (LHG) i.V.m. den Beschlüssen und Empfehlungen der Länder zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und der Möglichkeit des Hochschulwechsels
- Bei weiter Auslegung o.g. Regelungen können Regelungen zur Zulassung sowie zur Art, Zahl und zum Umfang von Prüfungsleistungen durch Verweis in der Prüfungsordnung auf Ebene der Modulhandbücher getroffen werden.

# Modulformen in Studiengängen der Albert-Ludwigs-Universität



Modul „Reinform  
Bologna“

Modul



Modulabschlussprüfung

Modul „Adaption  
Reinform“

Modul



Voraussetzungen für die  
Zulassung zu einer (Teil-)  
Prüfung

(Teil-) Prüfungen zu einer  
Lehrveranstaltung mit  
unterschiedlichen  
Prüfungsunterarten  
(Wahlmöglichkeit)

# Regelungsgegenstände und Erfordernis der Bestimmtheit



- Regelungen zu Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen
- Regelungen zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen, insbes. Art, Zahl und Umfang der für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen
- Diesbzgl. Regelungen müssen zudem hinreichend konkret geregelt werden, um dem Erfordernis der Bestimmtheit zu genügen (Perspektive Adressat der Regelung, d.h. Prüfling,), mit Blick auf Regelungen zu Prüfungsleistungen folgt daraus aber kein Gebot einer normativen Totalregelung, es besteht Gestaltungsspielraum.

# Wahlmöglichkeiten für Prüfungen mit Blick auf die Modulstruktur aus (rein) rechtlicher Perspektive



## Modul

LV 1: Hauptseminar (HS) PL  
LV 2: ...  
LV 3: ...



## Wahl des/der Studierenden

	HS 1	HS 2	HS 3
Thema	x	y	z
PL	A	B	C



Modulbeschreibung ...

Prüfungsleistung

PL A oder PL B oder PL C

## Modul

LV 1: Vorlesung Statistik  
LV 2: Übung Statistik

Modulabschlussprüfung

Klausur (Dauer 60 bis 90 Minuten)

Eröffnung von alternativen

geeigneten Prüfungsleistungen in  
Modulbeschreibung denkbar z. B.

- bei turnusmäßigem Wechsel der geeigneten Prüfungsformen
- bei festgelegter Bedingung für andere geeignete Prüfungsleistung
- bei Einräumung eines Wahlrechts für den/die Studierende bzgl. geeigneter Prüfungen

# Steuerungsmöglichkeiten in Bezug auf den Studiengang bzw. das Modul



- Durch normative Festlegungen zu den Prüfungsleistungen Lehrfreiheit grundsätzlich nicht berührt (anders nur bei Rückwirkungen auf die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltung)
- Innerhalb des geltenden rechtlichen Rahmens (LHG, ministerielle Rechtsverordnungen; KMK-Beschlüsse u. ä. sowie Rahmenordnungen der Universität) weiter Spielraum der Fakultäten hinsichtlich der inhaltlichen Qualitätssicherung (Überprüfung und Reflexion insb. im Rahmen von Akkreditierungsverfahren und Evaluationen)